

Räum- und Streupflicht im Winter

Der Winter steht vor der Tür. Dies möchten wir zum Anlass nehmen, die Bürgerschaft über die Räum- und Streupflicht zu informieren.

Räum- und Streupflicht auf Gehwegen

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind Gehwege freizuräumen und so zu streuen, dass ein sicheres Begehen möglich ist. Diese Verpflichtung gilt für die Straßenanlieger; dies sind die Eigentümer oder Besitzer, also auch Mieter oder Pächter von Grundstücken. Die Gehwege müssen so geräumt werden, dass man sie durchgängig benutzen kann. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von ca. 1 m zu räumen.

Werktags müssen die Gehwege bis 07.00 Uhr geräumt sein, Sonn- und Feiertags bis spätestens 08.00 Uhr. Fällt nach diesem Zeitpunkt Schnee oder tritt Schnee- oder Eisglätte auf, so ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen. Die Pflicht endet um 21.00 Uhr.

Räum- und Streupflicht bei nicht vorhandenen Gehwegen

Falls keine Gehwege vorhanden sind, ist an der Strasse (auf beiden Seiten) eine Fläche in einer Breite von 1m am Rand der Fahrbahn zu räumen. Auch bei reinen Fußwegen besteht eine Räum- und Streupflicht der Anlieger, wenn diese innerhalb geschlossener Ortslage liegen.

Einzelne Problempunkte:

Wohin mit dem Schnee?

Es ist immer wieder festzustellen, dass einige Anlieger den Schnee von Ihrer Hofeinfahrt einfach auf die Strasse schieben und dort liegen lassen. Wenn der Schneepflug nicht mehr kommt, friert der Schnee auf der Strasse fest und es kommt unnötiger Weise zu Glättebildung.

Dies ist zum einen nicht zulässig. Außerdem leiden die Zeitungsausträger darunter. Denken Sie daran, dass diese in den frühen Morgenstunden in Dunkelheit Ihnen die Zeitung zustellen möchten. Erschweren Sie Ihnen nicht diese Arbeit.

Der Schnee kann problemlos an der Seite einer jeden Einfahrt hingeschleppt werden.

Ältere Mitbürger, Berufstätige

Wer aus gesundheitlichen oder Zeitgründen nicht selbst Schnee räumen kann, bleibt dennoch in seiner Pflicht verantwortlich und sollte sich um Ersatz bemühen. Was liegt näher, hilfsbedürftige Nachbarn bei Eis und Schnee zu unterstützen. Diese werden es Ihnen sicherlich danken.

Bei möglichen Unfällen, die durch die Missachtung der Räum- und Streupflicht geschehen, kann der Räum- und Streupflichtige vom Geschädigten aber auch von den Krankenkassen zum Schadenersatz herangezogen werden.